

# Bekanntmachung

## Wasserrecht

### Beschneigungsanlage „Am Kolben“ im Skigebiet Oberammergau

Die AktivArena GmbH & Co. KG, stellte mit Schreiben vom 21.10.2022 einen Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung für die Beschneigungsanlage „Am Kolben“ im Skigebiet Oberammergau.

Das von der AktivArena am Kolben GmbH & Co. KG betriebene Skigebiet liegt südwestlich des Ortes in einem Einschnitt zwischen dem Brunnberg und Steckenberg. Ausgehend vom Kolbensattel in 1270 m führen Abfahrten mit ca. 370 m Höhenunterschied und 2,5 km Länge ins Tal. Das Skigebiet wird von der 1992 errichteten Kolbensesselbahn und 2 Doppelschleppliften erschlossen. Etliche kleinere, z.T. privat betriebene Schlepplifte im unteren Bereich runden das Angebot ab. Das Skigebiet umfasst eine Gesamtpistenfläche von ca. 16 ha (beschneite und unbeschneite Pisten).

Die Hauptabfahrt von der Bergstation der Kolbensesselbahn kann in 2 Teile eingeteilt werden: Oberer eher schmaler Bereich vom Kolbensattel von 1278 m herunter bis auf ca. 992 m Höhe mit einer schrägen Länge von ca. 1.400 m.

Unterer breiter Teil parallel zum Kolbenlift 1 von 992 m auf 878 m Höhe und einer Länge von 520 m sowie „Preisingers Wies“.

Laut Auswertung mit CAD umfasst die geplante Beschneigung eine Fläche von ca. 10,26 ha (sh. Aufstellung der beschneiten Flächen).

Das zur Beschneigung vorgesehene Übungsgelände an der Talstation ist 3,9 ha groß. Es besteht aus den Pistenflächen an den Übungsliften der AktivArena am Kolben-GmbH & Co. KG, der Familie Gerold östlich der Talstation der Kolbenbahn, und den Flächen an den Kleinschleppliften Papistock-Kempfle sowie die Verbindung von der Kolben-Talstation zu den Liften Papistock-Kempfle.

Die Beschneigungsfläche der AktivArena am Kolben GmbH & Co. KG und des Übungsgeländes (ohne die Flächen der Wanklifte (Papistock/Kempfle mit 1,7 ha) ergeben zusammen ca. 12,45 ha.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine wesentliche Änderung der Beschneigungsanlage, die der Planfeststellung bedarf (§ 69 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG-). Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen; Zustimmungen, Verleihungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG-).

#### Es wird darauf hingewiesen, dass

- die Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom 21.11.2022 bis 21.12.2022 im Rathaus der Gemeinde Oberammergau, Ludwig-Thoma-Straße 10, 82487 Oberammergau, im Hauptamt (1. Stock) während der Dienststunden eingesehen werden können oder beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Olympiastraße 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Zi.-Nr. E / 002 nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienststunden eingesehen werden können,
- jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, während der Auslegungsfrist sowie bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 21.11.2022 bis einschließlich 04.01.2023 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Oberammergau oder beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen Einwendungen gegen das beabsichtigte Vorhaben erheben kann. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

- etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, bei der Gemeinde Oberammergau oder beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind,
- mit Ablauf der Frist Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
- die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten nicht erstattet werden,
- das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen (die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen) und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Antragsteller, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern wird. Der Erörterungstermin wird ortsüblich bekannt gemacht.
- bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

**Bekanntmachungsnachweis**

Anschlag an den Gemeindetafeln  
Ausgehängt am:

Abgenommen am:

Für die Richtigkeit

Datum                      Namenszeichen

**Oberammergau, 14.11.2022**



**1. Bürgermeister**